

Arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen

Zeitpunkt der Kündigung eines Schulleiters falsch benannt

Arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen an der Musikschule der Stadt sind das Thema eines groß aufgemachten Artikels in der Zeitung am Ort.

U. a. wird erwähnt, dass die Auseinandersetzungen zwischen dem Schulleiter und der Stadt weit zurückreichen und so sehr eskaliert seien, dass die erste Kündigung noch während der Amtszeit des früheren Oberbürgermeisters ausgesprochen worden sei. Dem Leiter der Schule sei vorgeworfen worden, er habe an der Schule chaotische Zustände einreißen lassen. Lehrer und Lehrerinnen der Schule hätten damals einen schriftlichen Hilferuf an die Stadt gerichtet. Wie vergiftet die Atmosphäre an der Schule gewesen sei, zeige, dass der Schulleiter seine Lehrerkollegen mit 19 Dienstaufsichtsbeschwerden überzogen habe. Diese Berichterstattung veranlasst den Musikpädagogen zu einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Es habe in seinem Falle nur eine Kündigung gegeben und diese sei von dem jetzigen Oberbürgermeister ausgesprochen worden. Der frühere Oberbürgermeister habe nach Beschluss des Finanz- und Personalausschusses vom 31. Januar 2002 das Integrationsamt am 1. Februar 2002 um die Zustimmung zu der beabsichtigten Kündigung gebeten. Erst am 24. März 2003 habe das Amt seine Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung mit sozialer Auslauffrist erteilt. Daraufhin habe er am 26. März 2003 die außerordentliche Änderungskündigung durch den neuen Oberbürgermeister erhalten. Schließlich teilt der Beschwerdeführer mit, dass er lediglich acht Dienstaufsichtsbeschwerden gegen vier von 49 Kollegen wegen falscher Anschuldigung eingereicht habe. Acht weitere Beschwerden seien gegen die Kulturreferenten der Stadt und einen anderen Beamten gerichtet gewesen. Der Chefredakteur der Zeitung bedauert, dass die Darstellung des Falles in seiner Zeitung immer wieder bei der einen oder anderen Partei auf Missfallen stoße. Dies liege jedoch in erster Linie an der Unvereinbarkeit der beiden Positionen und daran, dass jede Partei ihre eigene "Wahrheit" beharrlich einfordere. Dem kritisierten Beitrag sei ein Artikel unter der Überschrift "Kulturreferent ... soll sich bei Musikschulleiter ... entschuldigen" vorausgegangen. In diesem Beitrag sei einseitig die Meinung des Beschwerdeführers wiedergegeben worden. Einen Tag später habe man die Repräsentanten der Stadt zu Wort kommen lassen. Die Veröffentlichung, die jetzt zu der Beschwerde geführt habe, sei daher weder eine Stellungnahme noch eine Meinungsäußerung der Redaktion, sondern eine Entgegnung der Stadt. Die Redaktion selbst habe über den Vorgang an der Musikschule nach bestem Wissen und Kenntnisstand berichtet. Im Anschluss an die kritisierte Berichterstattung seien zwei weitere Beiträge publiziert worden, die bei dem Beschwerdeführer wohl eher auf Wohlwollen gestoßen sein dürften. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats ist der Ansicht, dass die Zeitung mit der Veröffentlichung des vorliegenden Beitrages gegen die Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat und deshalb einen Hinweis verdient. Die in dem Artikel enthaltene Aussage, dass die erste Kündigung des Schulleiters während der Amtszeit des bisherigen Oberbürgermeisters ausgesprochen worden sei, ist nicht korrekt. Zwar hat der alte OB am 31. Januar 2002 das Integrationsamt um seine Zustimmung zu der beabsichtigten Kündigung zum 1. Februar 2002 gebeten. Ausgesprochen wurde diese Kündigung dann allerdings erst am 26. März 2003 durch den neuen amtierenden Oberbürgermeister. Die veröffentlichte Passage ist daher falsch. Nicht kritisiert wird von der Kammer die Mitteilung, der Beschwerdeführer habe seine Lehrerkollegen mit 19 Dienstaufsichtsbeschwerden überzogen. Diese Aussage beurteilt die Kammer als eine zulässige Bewertung durch die Redaktion.
(BK2-131/04)

Aktenzeichen: BK2-131/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis